

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

Wir schließen Aufträge mit unserem Vertragspartner ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Soweit unser Vertragspartner allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die von diesen Bedingungen abweichen, so wird hiermit den Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners widersprochen.

II. Gegenleistung

- Die in unserem Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die von uns angegebenen Preises enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Produktionsstätte. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
- Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Vertragspartners einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Vertragspartner berechnet. Als nachträgliche Änderung gelten auch Wiederholungen von Probeandrukken, die vom Vertragspartner wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Vertragspartner veranlaßt sind, werden berechnet.

III. Zahlung

- Zahlung (Nettopreis zzgl. Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Erstleistungen bzw. Neukunden sind die Rechnungen bei Lieferung der Ware sofort zu begleichen (Bar / Telecash). Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Vertragspartner. Sie sind vom Vertragspartner sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung haften wir nicht, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- Bei Bereitstellung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen kann hierfür Vorauszahlung verlangt werden.
- Der Vertragspartner kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Einem Vertragspartner, der Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, stehen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte nicht zu, die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit wir seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI 3. nicht nachgekommen sind.
- Die nach Ihren Angaben erfolgte Rechnungstellung kann nur gegen einen Mehrkostenaufwand in Höhe von 10 Euro neu- bzw. umgeschrieben werden.

IV. Zahlungsverzug

- Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsschluß eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners gefährdet, so können wir Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch nicht ausgelieferter Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Vertragspartner trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

- Den Versand nehmen wir für den Vertragspartner auf dessen Kosten und dessen Gefahr vor. Wir wenden hierbei die gebotene Sorgfalt an, haften jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Vertragspartners zu versichern. Die Versicherung erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des Transportführers.
- Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform.
- Die Lieferfrist gilt dann als eingehalten, wenn der Auftrag abgeschlossen ist und alle von uns angefertigten Produkte Versand- oder abholbereit zur Verfügung stehen, die Zustellung des Auftrages vom Vertragspartner an den angegebenen Ort ist nicht Bestandteil der Lieferfrist. Höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Unvermögen, insbesondere unverschuldeter Maschinenstillstand oder Stromausfall verlängern die Frist um die Dauer der Behinderung. Sofern es nicht aus der Natur des Auftrages ausgeschlossen oder dem Vertragspartner unzumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Geraten wir mit unseren Leistungen in Verzug, so ist uns zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden.
- Betriebsstörungen - sowohl in unserem Betrieb als auch in dem eines Zulieferers - insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen unsererseits gegen den Vertragspartner unser Eigentum. Zur Weiterveräußerung ist der Vertragspartner nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Vertragspartner tritt seine Forderungen aus der hierdurch Weiterveräußerung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- Uns steht an vom Vertragspartner gelieferten Klischees, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Beanstandungen

Der Vertragspartner hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Vertragspartner über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Vertragspartners zur weiteren Herstellung.

- Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware unter Vorlage derselben in unserem Hause zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur gegen uns geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Leistung von uns erbracht ist, bei dem Vertragspartner eintrifft.
- Soweit die Fälligkeit unseres Anspruchs auf Gegenleistung von einer Werkabnahme abhängig ist, gilt die Abnahme mit Entgegennahme der Lieferung als erfolgt. Im Falle der vereinbarten Bereitstellung der Ware zur Abholung gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Vertragspartner nach Bekanngabe der Bereitstellung die Ware trotz anschließender Erinnerung nicht binnen einer Woche abholt.
- Wir sind stets bemüht, Ideen unserer Vertragspartner durch unser qualifiziertes Personal in erfolgversprechende Werbekonzepte, Layouts und Logos umzusetzen sowie nach Vorgaben unserer Vertragspartner entsprechende Ideen und Konzepte zu entwickeln. Da unsere diesbezügliche Leistung jedoch überwiegend im kreativen Bereich liegt, ist unsere Dienstleistung vom Vertragspartner auch dann zu vergüten, wenn das Ergebnis unserer Tätigkeit nicht seinem persönlichen Geschmack entspricht, es sei denn, das Ergebnis ist objektiv unbrauchbar.
- Bei berechtigten Beanstandungen sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder mißlungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner Kürzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Die Wandelung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung nur unerheblich mindert. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Wird die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung vom Vertragspartner weiterverarbeitet, so haften wir nicht für die durch einen etwaigen Mangel verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, daß die Teillieferung für den Vertragspartner ohne Interesse ist.
- Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Anlagendruck und Auflagedruck. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall sind wir von unserer Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Vertragspartner abtritt. Wir haften wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden von uns nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferung aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20%, unter 2.000 kg auf 15%.

VII. Verwahrung, Versicherung

- Vorlagen, Rohstoffe, Druckträger und andere der Wiederverwendung dienende Gegenstände sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Wir haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Vertragspartner zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Vom Vertragspartner zu beschaffende Originale, Negative, Vorlagen und sonstige Unterlagen sind uns frei Haus zu liefern. Die Rücksendung wird mit gewöhnlicher Post vorgenommen, wenn der Vertragspartner nicht ausdrücklich eine andere Versendungsart wünscht. Bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Feuer, Wassereinbruch, etc. haften wir, sofern uns, unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, nur bis zur Höhe des Materialwertes der Unterlagen, höchstens aber bis Euro 75,00.
- Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Vertragspartner die Versicherung selbst zu besorgen.

VIII. Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden.

IX. Haftung

Für Schäden, die dem Vertragspartner aus unerlaubter Handlung entstehen, ferner für Schäden anläßlich eines Verschuldens bei Vertragsschluß, sowie für Schäden, die aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind, haften wir nur auf Geldersatz, und nur dann, wenn uns, unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist und/oder bei Verlust und/oder Beschädigung der Vorlagen während der Arbeiten haften wir nur im Falle grob fahrlässigen Verhaltens. Die Haftung beschränkt sich auf die Höhe des Materialwertes der Unterlagen, höchstens aber Euro 75,00.

X. Einkaufsbedingungen

- Der Lieferant ist verpflichtet, sich zur Annahme oder Ablehnung unserer Bestellung innerhalb von zwei Wochen zu äußern, bei als solches gekennzeichneten Eilaufträgen innerhalb von drei Tagen. Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist ist bindend. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10% insgesamt. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Mieteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, wenn ihm nicht sofort widersprochen wird. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Gegenleistung innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz bleibt entgegen anderslautender Lieferantenbedingungen ungekürzt vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

XI. Urheberrecht

Der Vertragspartner haftet allein, wenn durch die Ausführung eines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Vertragspartner kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit

- Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist München, soweit unser Vertragspartner Vollkaufmann im Sinne des HGB ist.
- Durch etwaige Unwirksamkeiten einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.